

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mascheroder-, Rautheimer- und Salzdahlumer Holz“ in den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel.

Auf Grund der §§ 15 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 20.6.1935 in der Fassung vom 20.1.1938 (Nds. GVBl. Sb. II, S.908) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 in der Fassung vom 16.9.1938 (Nds. GVBl. Sb. II, S. 911) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile „Mascheroder-, Rautheimer- und Salzdahlumer Holz“ werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Schutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

- a) Das „Mascheroder Holz“ mit den Flurstücken 206/2, 207/2 und 3/6 der Flur 2 sowie 208/2, 209/3 und 34 der Flur 3 der Gemarkung Mascherode;
- b) das „Rautheimer Holz“ mit den Flurstücken 431/1, 431/4 und 431/5 der Flur 4 der Gemarkung Rautheim;
- c) das „Salzdahlumer Holz“ mit den Flurstücken 1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2 (halb) und 8 der Flur 9 sowie 15,16, 17,18 (halb), 270/1, 271/1 und 271/2 der Flur 10 der Gemarkung Salzdahlum.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Mascheroder-, Rautheimer- und Salzdahlumer Holz“ ist in den bei den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel als untere Naturschutzbehörden geführten Landschaftsschutzkarten mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 6 beim Landkreis Braunschweig und unter Nr.9 beim Landkreis Wolfenbüttel aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover. Maßgeblich ist jedoch die in Absatz 2 enthaltene Grenzbeschreibung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(1) Verboten ist insbesondere:

- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden;
- c) unbefugt Feuer anzumachen;

- d) Abfälle, Müll, Schutt, Abraum, Unrat oder sonstige Sachen wegzuwerfen oder an anderen Stellen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern und der Land- oder Forstwirtschaft dient;
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen;
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen;
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Braunschweig oder den Landkreis Wolfenbüttel - jeweils für sein Gebiet - als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(3) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16.4.1956 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, S.19) bleibt unberührt.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Braunschweig oder des Landkreises Wolfenbüttel - jeweils für sein Gebiet - als untere Naturschutzbehörde:

- a) Die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21.5.1968 (Nds. GVBl. S. 87)
- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen,
- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernsprechleitungen und ELT-Leitungen unter 15 kV,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,

h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18.3.1936 (Nds. GVBl. Sb. II S.914) verboten ist,

i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,

a) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art, diese Erlaubnis darf jedoch nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(3) Die Erlaubnis gemäß Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

(1) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

a) Die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,

b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,

c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,

b) e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

(2) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform sowie der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung bedürfen der Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Maßnahmen nur untersagen, wenn sie die in § 2 genannten Wirkungen hätten und diese vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch Aufstellung von Schildern (auf der Spitze stehendes, grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) zu kennzeichnen.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 31.3.1951 (Nds. GVBl. Sb. I S.89), bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Braunschweig und Wolfenbüttel vom 11.3.1957 (abgedruckt im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, S.9) außer Kraft.

Braunschweig, den 17. September 1969

**Der Präsident des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Braunschweig**
Pro. Dr. Thiele